

Beweis-95-anonymisiert

Absender: Bruno Bühler – Rigistr. 4 – 5621 Zufikon

Einschreiben
Bezirksgericht Bremgarten
Familiengericht
Rathausplatz 1
5620 Bremgarten

Zufikon, 15. Dezember 2021

KE.2021.00007 – KEMN 2021.516 / be /mc

Bitte zur wahrheitsgemässen Anpassung des Entscheides vom 9. Dezember 2021.

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident.

Mit ■■■■ ist die Beiständin, mit ■■■■ Pierre gemeint.

Sie selbst haben bereits in Ihrem ersten Entscheid vom 6. August 2021 (**Beweis-41**) in unmissverständlicher Art festgehalten, dass ■■■■ als Beiständin in mehreren Fällen ihre Kompetenzen überschritt, die Eigentumsrechte ihres Mandanten verletzte und offensichtlich unangemessene Anordnungen traf, ohne ihren Mandanten vorgängig zu informieren. Dieses Verhalten bezeichneten **Sie** als übergriffig und zu wenig respektvoll im Umgang mit ■■■■. Im Entscheid bemängelten **Sie** zudem, dass ■■■■ – entgegen den Vorschriften – keine Dokumentation der Haushaltsauflösung erstellte und sich auch in anderen Fällen nicht an die geltenden Vorschriften gehalten hat. Anschliessend an unsere Beschwerde vom 27.5.21 (**Beweis-20**) tauchten immer wieder neue Verstösse und gravierende Fehler von ■■■■ auf. Am 29.8.21 haben wir ■■■■ – mit Kopie an das Bezirksgericht – aufgefordert, ihr Amt freiwillig niederzulegen und ihren Mandanten ■■■■ mit Fr. 2'000.- zu entschädigen (**Beweis-56**). Denn sie hat ihn – mit voller Kenntnis der zuständigen Vizeamtsfrau Rosmarie Groux – mit ihrem unverständlichen und unprofessionellen Verhalten nachweisbar finanziell stark geschädigt. Sie hat – ohne Rücksprache mit ihm – den ganzen in der Wohnung verbliebenen Hausrat, inkl. der gesamten Wintergarderobe einfach entsorgt, also vernichtet. Sie hat ihn zudem x-fach schikaniert. Die Chance, ohne grössere Nachteile zurückzutreten hat sie nicht ergriffen, so dass sich das juristische Ping-Pong-Verfahren in die Länge zog. Erst als ihr gegen Ende September «das Wasser bis zum Halse stand» suchte sie Hilfe bei einer bekannten Anwaltskanzlei in Baden.

Mit Anwendung diverser juristischer Schachzüge versuchte diese Kanzlei, das Unheil einer für ■■■■ katastrophalen Absetzung zu verhindern. Zuerst mit dem Versuch, Art. 422 Abs. 2 ZGB zu zitieren. Als diese Argumentation fehlschlug, versuchte man zu erklären, dass ■■■■ gemäss Art. 399 Abs. 2 ZGB so weit gesundet ist, dass er gar nicht mehr auf eine Beistandschaft angewiesen ist und ■■■■ deshalb vom Amt, in dem sie x-fach versagte «befreit» werden kann. Als auch diese Argumentation fehlschlug, zog ■■■■ «die Notbremse».

Mit **Beweis-88** musste die Gemeinde Berikon dem Bezirksgericht bestätigen, dass die mit einem 20% Job als Sozialhelferin angestellte ■■■■ ihren Job als Beiständin im Herbst (im September) mündlich kündigte. Die Gemeinde vereinbarte mit ihr, dass sie beim Familiengericht einen Mandatswechsel infolge Auslaufens des Arbeitsverhältnisses beantrage. Und man erwartete von ihr, dass sie ihr Mandat bis zur Übertragung auf einen neuen Beistand oder zur Aufhebung der Beistandschaft ordnungsgemäss weiterführt.

■■■■ hielt sich nicht an diese Abmachungen, sondern teilte der Gemeinde anfangs Oktober mit, dass sie ihre Ferien- und Überzeitguthaben kompensieren werde, bis zum Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses am 31.12.21. Die Gemeinde schrieb, eine Übergabe an eine andere Person in der Verwaltung habe nie stattgefunden und auch auf mehrmalig Nachfrage hin habe sich ■■■■ nicht dazu bereit erklärt, die anfallenden Arbeiten noch zu erledigen.

Mit diesem fragwürdigen Verhalten zeigte ■■■■ ihren wahren Charakter. Vermutlich hat sie ihr gesetzeswidriges Handeln nicht mit ihrem Rechtsanwalt abgesprochen. Doch aufgrund der letzten Gerichtsverfügung vom 1.12.21 blieb ihrem Anwalt keine andere Wahl, als nochmals, diesmal sehr kurz, Stellung zu nehmen und es mit einem neuen Trick zu versuchen. Der Anwalt behauptete nun, dass in diesem Zusammenhang ohnehin Art. 421 Ziff. 3 ZGB zu beachten sei, wonach das Arbeitsverhältnis eines Berufsbeistandes von Gesetzes wegen von selbst endet. Er schloss seine Stellungnahme mit der Aussage, die Beiständin sei selbstverständlich besorgt um eine geordnete Übergabe des Mandats an eine allfällige neue Berufsbeiständin. Der Anwalt hofft also immer noch auf ein Wunder, dass ■■■■ ein neuer Beistand aberkannt wird.

Rund sieben Monate nach der ersten Beschwerde vom 27. Mai gegen ■■■■ (Beweis-20), der Aufforderung zu Rücktritt vom 29.8.21 (Beweis-51) und diversen weiteren Stellungnahmen und Verfügungen schrieben Sie, Lukas Trost, Gerichtspräsident am 9. Dezember 2021:

Sehr geehrter Herr Bühler

In der Beilage erhalten Sie den heutigen Entscheid betreffend Änderung einer Massnahme. Wie Sie diesem entnehmen können, wird die Massnahme an sich – wie gewünscht – weitergeführt. Der bisherigen Beiständin ■■■■ wurde das Mandat entzogen. Neu wird Frau ■■■■ als Beiständin tätig sein.

Ich hoffe, dass das von Ihrer Seite abgegebene Versprechen, mit der neuen Beiständin zusammenzuarbeiten, eingehalten wird und möchte diesbezüglich auf die Ermahnungen im Entscheid über die Aufsichtsbeschwerde vom 06.08.2021 hinweisen.

Betreffend Ihrer weiteren Anträge bleibt zu erwähnen, dass diese mangels Zuständigkeit im vorliegenden Verfahren nicht behandelt werden können. Gerne verweise ich auch auf mein Schreiben vom 02.11.2021 (zweiter Abschnitt). Bitte wenden Sie sich für den Versuch einer gütlichen Einigung in Bezug auf den Schadenersatz direkt an die Gemeinde. Sollte eine aussergerichtliche Einigung nicht gelingen, müsste die Forderung wohl mittels Klage bei der zuständigen Instanz geltend gemacht werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben behilflich zu sein und verbleibe in der Hoffnung, dass Herr Botti in Zukunft die Unterstützung bekommt, die er braucht und verdient,

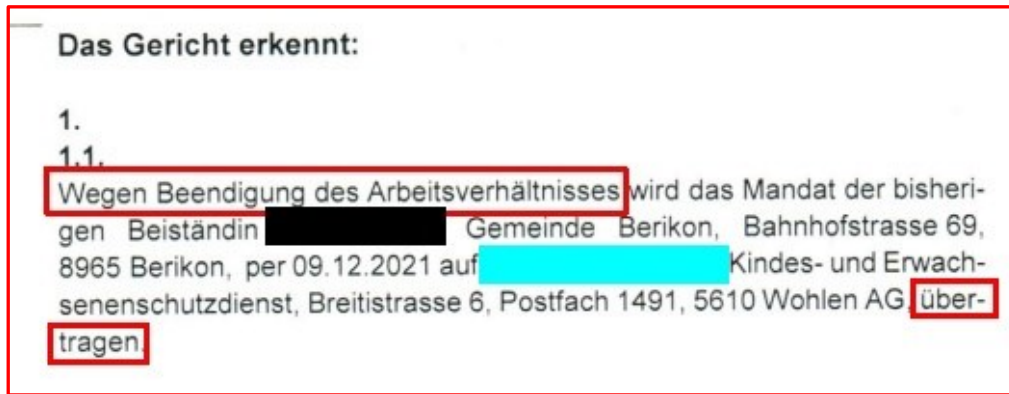
mit freundlichen Grüßen

L. Trost



Beilage: erwähnt

Ich wiederhole Ihre Aussage vom 9.12.21, Herr Gerichtspräsident:
Der bisherigen Beiständin ■■■■ wurde das Mandat entzogen.



Wer die Vor-Akten nicht kennt, aber das Gerichtsurteil liest, muss annehmen, dass die Beiständin ihr Mandat korrekt ausführte und das Mandat lediglich wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet. **Das ist aber nur die halbe Wahrheit, Herr Gerichtspräsident.** Mein Mandant, unsere Berater und Andere, die die Fakten kennen, sind über diese Formulierung erstaunt, teilweise sogar befremdet. **Sie fragen sich, ob, warum und wieso das reglementwidrige Verhalten von ■■■■ verschwiegen und sie derart geschützt wird.**

Mit dem Gerichtsentscheid sind wir einverstanden und wir brauchen zum Entscheid keine schriftliche Begründung die nur unnötigen Aufwand und Kosten bedeuten. Denn **wir** kennen die Wahrheit. Doch wir fordern **Sie** höflich auf, die Formulierungen unter Punkt 1 **Ihres Entscheides wahrheitsgemäss** anzupassen. Darin muss zumindest stehen, **dass** (wie **Sie** in Ihrem Brief ja selbst schreiben), **der Beiständin das Mandat entzogen wurde und warum.**

Wir danken Ihnen für die Zustellung des korrigierten neuen Entscheids. Falls **Sie** unsere Forderung nicht erfüllen können, bitten wir um eine kurze Begründung mit Rechtsmittelbelehrung.

Wir haben uns am 13.12.21 – schon bevor uns der Gerichtsentscheid am 14. Dezember per Post zugestellt wurde – mit einem offenen Mail an den gesamten Gemeinderat der Gemeinde Berikon gewandt (**Beweis-92**). Wir haben dem Mail einen Vorschlag beigelegt, den uns ein Medienmitarbeiter zustellte (**Beweis-91**). Zusammen mit unseren Beratern sind wir zuversichtlich, dass wir den KESB-Skandal mit Hilfe und Einsicht der Gemeinde Berikon einvernehmlich und ohne Pressewirbel friedlich abschliessen können. Das ist wohl im Sinne aller Beteiligten, auch der KESB, deren Verantwortliche gemäss unserer Erfahrung nach offensichtlich bisher **alles daransetzten, den Skandal zu vertuschen**. Beachten **Sie** bitte die dazu passenden Zitate im **Beweis-99**.

Freundliche Grüsse.

Bruno Bühler
Rechtsvertreter von ■■■■

Beilagen:

Ich verzichte darauf, dem eingeschrieben verschickten Brief erneut alle gelb markierten Beweise auf CD gebrannt beizulegen, denn das Gericht hat diese Beweisunterlagen (mit Ausnahme von 91 und 92) bereits mehrfach erhalten. Ich sende Ihnen diesen Brief jedoch auch per E-Mail und lege alle erwähnten Beweise als Attachment bei.

Kopie per Mail an: (**inkl. Beweise 20 / 41 / 51 / 56 / 88 / 91 / 92 / 99**)

- alle Gemeinderäte der Gemeinde Berikon.
- die Direktion der Alterszentren ■■■■